

Mandanten- Brief

Juli 2024

1. Einführung einer Pflicht zur E-Rechnung

Teil des Wachstumschancengesetzes ist die Einführung der Pflicht für Unternehmen, **ab 2025 für Lieferungen und Leistungen an andere Unternehmen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) auszustellen**. Als E-Rechnung gilt dabei **nur eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format**, das automatisch weiterverarbeitet werden kann. **Papierrechnungen und andere elektronische Rechnungen, beispielsweise reine PDF-Dokumente, zählen dagegen als sonstige Rechnungen**, die nicht den neuen Vorgaben entsprechen. Eine **Ausnahme** von dieser Pflicht gilt nur **für Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro, Fahrausweise und den Großteil der umsatzsteuerfreien Umsätze**. Die Einführung dieser Pflicht ist für den Fiskus der erste Schritt, um die Unternehmen schon **in wenigen Jahren** mit einer weiteren Pflicht zu belasten, nämlich sämtliche **per E-Rechnung abgerechneten Umsätze** einzeln und zeitnah auch **an das Finanzamt zu übermitteln**. Davon erhofft sich der Staat eine noch **bessere Kontrolle der Unternehmen** und eine **Reduzierung von Betrugsfällen** bei der Umsatzsteuer, zumal **einige andere EU-Staaten bereits ein solches System praktizieren**.

Noch ist es aber nicht soweit und die Unternehmen haben vorerst schon genug Arbeit damit, den ersten Schritt rechtzeitig umzusetzen. Zwar gibt es **Übergangsregelungen**, doch diese gelten entgegen den Wünschen des Bundesrats **nur für die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung**. Konkret kann in einem Übergangszeitraum **bis Ende 2026 mit Zustimmung des Empfängers** statt einer elektronischen Rechnung **auch eine sonstige Rechnung ausgestellt** werden. Für Unternehmen, deren **Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 800.000 Euro** betragen hat, gilt diese **Übergangsfrist sogar bis Ende 2027**. Darüber hinaus können alle Unternehmen **unter bestimmten Voraussetzungen das verwendete Format untereinander vereinbaren**, womit insbesondere das **EDI-Verfahren mindestens bis Ende 2027 nutzbar** bleibt. Zum **Empfang einer E-Rechnung** sowie deren Verarbeitung und Archivierung nach den gesetzlichen Regelungen müssen dagegen **ab 2025 alle Unternehmen** in der Lage sein, denn schon während der Übergangszeit hat der Rechnungsempfänger keinen Anspruch mehr, von seinem Lieferanten eine „klassische“ Rechnung zu verlangen. Komplette auf die E-Rechnung umstellen können ab 2025 trotzdem nur die wenigsten Betriebe, denn die **Pflicht umfasst nur inländische B2B-Umsätze**. Verkauft ein Unternehmen auch ins **Ausland oder an Privatkunden**, werden die Kunden oftmals nicht in der Lage sein, das deutsche Format für die E-Rechnung zu verarbeiten und dementsprechend **eine „klassische“ Rechnung erwarten**. Dieses Problem lässt sich immerhin weitgehend durch die **Verwendung hybrider Formate** eliminieren,



Pflicht zur Verwendung von E-Rechnungen ab 2025 für inländische B2B-Umsätze

Ausnahme für Kleinbetragsrechnungen, Fahrscheine und steuerfreie Leistungen

Einführung einer Pflicht zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen an den Fiskus geplant

Übergangszeitraum bis Ende 2026

verlängerte Übergangsfrist bis Ende 2027 für Unternehmen mit Jahresumsatz bis 800.000 Euro

alle Unternehmer müssen Empfang von E-Rechnungen schon ab 2025 gewährleisten

Privatkunden und Kunden im Ausland werden weiter eine sonstige Rechnung benötigen

also z. B. eine PDF-Datei mit eingebetteten Rechnungsdaten in einem strukturierten Format. Kunden, die die strukturierten Daten nicht verarbeiten können, haben diese dann trotzdem in der gewohnten PDF-Ansicht vorliegen. Immerhin bringt die **E-Rechnung auch einige Vorteile** mit sich:

- Im Vergleich zur klassischen Papierrechnung **entfallen** bei der E-Rechnung **die Arbeits- und Materialkosten** für Druck und Versand der Rechnung.
- Beim Rechnungseingang **entfällt der Aufwand für die physische Rechnungsablage** oder das ersetzende Scannen einer Papierrechnung.
- Durch den Verzicht auf physische Rechnungen kann die **Rechnungsbearbeitung dezentral und ortsunabhängig** erfolgen.
- Der größte Vorteil der E-Rechnung ist aber, dass alle Rechnungsdaten in einem strukturierten Format vorliegen, das elektronisch weiterverarbeitet werden kann. Damit können **viele Angaben** – die entsprechende Software vorausgesetzt – **vollautomatisch in die Buchhaltung übernommen** werden. Das **reduziert** nicht nur den **Arbeitsaufwand** erheblich, sondern **vermeidet** auch **zahlreiche Eingabefehler**, die bei der manuellen Erfassung entstehen.

Um einen möglichst reibungslosen Start in das Zeitalter der E-Rechnung zu gewährleisten, sollten Sie **möglichst früh mit den Vorbereitungen beginnen**. Mit der richtigen Soft- und Hardware ist es dabei nicht getan, denn auch **Geschäftsprozesse** müssen angepasst und **Mitarbeiter auf die neuen Verfahrensweisen geschult** werden. Dabei sollten Sie auch die **Eingangskontrolle und Datensicherheit im Auge behalten**, denn je mehr Rechnungen künftig per E-Mail verschickt werden, desto mehr **Betrüger** werden versuchen, sich **mit gefälschten Rechnungsanhängen** und fingierten E-Mails ungerechtfertigte **Zahlungen** zu **erschleichen** oder **Zugriff auf die IT-Infrastruktur** des Unternehmens zu verschaffen. Daneben drohen mit der Einführung der E-Rechnung noch diverse weitere **Hürden und Stolperfallen steuerlicher Art**. Einige Beispiele:

- Die **Pflicht zum Empfang und zur Verarbeitung** von E-Rechnungen **trifft alle Unternehmer**, auch solche, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, z.B. **Ärzte oder Betreiber von Photovoltaikanlagen**. Auch umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, Pauschallandwirte oder Vermieter von gewerblich genutzten Objekten sind davon betroffen.
- Auch wenn dies eigentlich nicht der Fall sein sollte, können in **hybriden Formaten** (PDF-Datei mit eingebetteten strukturierten Rechnungsdaten) die **Angaben in der PDF-Darstellung und im strukturierten Teil voneinander abweichen**. Steuerlich verbindlich sind jedoch nur die Angaben im strukturierten Teil. Wer sich bei der Prüfung einer Eingangsrechnung auf die PDF-Darstellung verlässt, kann **bei einer Betriebsprüfung eine böse Überraschung erleben**, z.B. wenn im strukturierten Teil Pflichtangaben fehlen.
- Bereits ausgestellte **Dauerrechnungen auf Papier oder in einem nicht strukturierten elektronischen Format** gelten zwar vorläufig weiter. Spätestens **mit dem Ende des Übergangszeitraums verlieren sie jedoch ihre Gültigkeit** und müssen bis dahin neu als E-Rechnung ausgestellt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat bereits den **Entwurf für eine Verwaltungsanweisung zur E-Rechnung veröffentlicht**, der in den nächsten Monaten finalisiert wird. Zu den darin enthaltenen Detailregelungen und weiteren Fragen rund um die E-Rechnung erfahren Sie **mehr in den nächsten Ausgaben**.

E-Rechnung bringt auch Vorteile mit sich

Wegfall von Materialaufwand und deutliche Arbeitersparnis

dezentrale Bearbeitung

automatische Übernahme von Rechnungsdaten in die Buchhaltung

baldige Vorbereitung ist anzuraten

Sicherheit und Schutz vor Betrügern beachten!

Einführung der E-Rechnung führt zu steuerlichen Stolperfallen

betroffen sind auch Kleinstbetriebe und Erbringer steuerfreier Leistungen

bei hybriden Formaten zählen nur die Angaben im strukturierten Teil

bestehende Dauerrechnungen verlieren über kurz oder lang ihre Gültigkeit

Verwaltungsanweisung in Vorbereitung

2. Schätzungsbefugnis bei alten Registrierkassen

Im Lauf der Jahre wurden die **Vorgaben für Registrierkassen und andere Kassensysteme** vom Fiskus **mehrfach verschärft**. Wer sich nicht an diese Vorgaben hält, **riskiert** eine **komplette Schätzung der Einnahmen durch das Finanzamt**. Der Bundesfinanzhof musste sich nun mit einem solchen Fall befassen, in dem ein Restaurantbetreiber eine sehr einfache elektronische Registrierkasse aus den 80er-Jahren verwendete, die die gültigen Vorgaben nicht mehr erfüllte. Zwar bestätigte der Bundesfinanzhof, dass die **Registrierkasse objektiv manipulierbar** war, was einen **formellen Mangel von hohem Gewicht** darstellt, der dem Finanzamt grundsätzlich eine Schätzungsbefugnis gibt. Die Richter stellten jedoch auch fest, dass das Wissen um die Manipulierbarkeit derart alter Kassenmodelle erst im Laufe der Zeit gewachsen sei und dem Unternehmer daher **unter bestimmten Voraussetzungen Vertrauensschutz** zu gewähren ist. Das Gewicht des formellen Mangels durch die Manipulierbarkeit der Kasse sei dann nicht so hoch wie im Regelfall und könne bei Führung zusätzlicher Nachweise sogar ganz entfallen.

In dem Urteil hat der Bundesfinanzhof daher genauer ausgeführt, **unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang das Finanzamt zu einer Schätzung befugt** ist. Insbesondere **genügt nicht die bloße Benennung formeller oder materieller Mängel**, sondern diese müssen auch **nach ihrer Bedeutung für den konkreten Einzelfall gewichtet** werden. Eine Vollschätzung ist nur zulässig, wenn die festgestellten Mängel gravierend sind. Die **Verwendung eines manipulierbaren Kassensystems** stellt zwar grundsätzlich einen **formellen Mangel von hohem Gewicht** dar. Das Gewicht dieses Mangels kann sich aber **im Einzelfall auf ein geringeres Maß reduzieren**. Das gilt insbesondere dann, wenn das Kassensystem zur Zeit seiner Nutzung verbreitet und allgemein akzeptiert war und eine tatsächliche Manipulation unwahrscheinlich ist. Trotz des formellen Mangels ist eine **Schätzung durch das Finanzamt dann unzulässig**, wenn der **Unternehmer zusätzliche Aufzeichnungen führt**, zu deren Führung er nicht verpflichtet ist, und die eine hinreichende Gewähr für die Vollständigkeit der Einnahmenerfassung bieten. Der Bundesfinanzhof weist zudem noch darauf hin, dass bei elektronischen Registrierkassen einfacher Bauart die **Funktionen und der Stand der festen Programmierung (Firmware) durch die Bedienungsanleitung dokumentiert** werden. **Änderungen von Einstellungen** der Kasse sind dagegen vom Unternehmer bei Vornahme der Änderungen **durch Anfertigung entsprechender Protokolle** über die vorgenommenen Einstellungen **zu dokumentieren**.

3. Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen bei steuerbefreiten Solaranlagen

Die Geltendmachung eines Investitionsabzugsbetrags setzt voraus, dass das angeschaffte Wirtschaftsgut zur Erzielung betrieblicher Einkünfte verwendet wird. Da durch die rückwirkende Steuerbefreiung kleiner Photovoltaikanlagen die **Gewinnermittlungspflicht für viele Solaranlagenbetreiber entfallen** ist, können **vor 2021 geltend gemachte Investitionsabzugsbeträge** in vielen Fällen **nicht mehr für ab 2022 angeschaffte Photovoltaikanlagen**

Verwendung alter Kassen führt zu Schätzung durch das Finanzamt

manipulierbare Kasse ist ein formeller Mangel von hohem Gewicht

Unternehmer kann im Einzelfall Vertrauensschutz in Anspruch nehmen

Benennung von Mängeln durch das Finanzamt genügt nicht für eine Schätzung

Gewicht eines Mangels kann sich durch andere Faktoren reduzieren

zusätzliche Aufzeichnungen können Schätzungsbefugnis des Finanzamts entfallen lassen

Änderung von Kasseneinstellungen ist zu protokollieren

rückwirkende Steuerbefreiung führt zu Wegfall des Investitionsabzugsbetrags

verwendet werden und werden deshalb vom Finanzamt rückgängig gemacht. Das Finanzgericht Köln hat diese Praxis in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung bestätigt. Das Gericht meint, dass es **keinen besonderen Schutz der Erwartung gibt, dass die bisherige Rechtslage bestehen bleibt**. Gegen die Entscheidung ist eine Beschwerde beim Bundesfinanzhof anhängig. Das letzte Wort in dieser Frage wird aber wohl noch einige Zeit auf sich warten lassen, denn vermutlich wird sich auch das Bundesverfassungsgericht noch mit der Frage beschäftigen müssen, da zahlreiche Solaranlagenkäufer von der Rechtsänderung betroffen sind und nun nachträglich auf den fest eingeplanten Investitionsabzugsbetrag verzichten sollen.

4. Besteuerung der Energiepreispauschale

Wenig überraschend hat das Finanzgericht Münster festgestellt, dass die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte **Energiepreispauschale zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehört**. Das Argument des Klägers, dass es sich um eine Subvention des Staates handelt, die keinen Veranlassungszusammenhang zum Arbeitsverhältnis hat, ließ das Gericht nicht gelten: Der Gesetzgeber hat die Energiepreispauschale durch eine entsprechende Regelung im Einkommensteuergesetz den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet. Auf einen **Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung** kommt es daher nicht mehr an. Auch verfassungsrechtlich sieht das Gericht keine Probleme mit der Steuerpflicht der Pauschale. Insbesondere ergebe sich aus der Verfassung nicht, dass der Staat nur das am Arbeitsmarkt erzielbare Einkommen besteuern darf.

5. Waschservice ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Ebenfalls wenig überraschend hat das Finanzgericht Münster den Abzug der **Kosten eines Wasch-Services für Kleidung** (Waschen, Bügeln, Stärken, Mangeln) **nicht zum Abzug als haushaltsnahe Dienstleistung** zugelassen. Auch wenn es sich um eine typische Haushaltstätigkeit handelt, wird die **Leistung** des Wasch-Services **außerhalb des Haushalts erbracht** und erfüllt damit nicht die Hauptvoraussetzung für den Steuerbonus.

6. Erleichterungen für Geschädigte des Hochwassers

Auf die **gebietsweise enormen Überflutungen in Bayern und Baden-Württemberg** durch den Starkregen Anfang Juni haben die Finanzministerien dieser beiden Bundesländer mit einem Katastrophenerlass reagiert. Damit können die **unmittelbar Betroffenen** beim Finanzamt unter erleichterten Voraussetzungen **Stundungen der bis zum 31. Oktober 2024 fälligen Steuern, eine Anpassung von Vorauszahlungen oder einen Vollstreckungsaufschub erhalten**. Sind durch das Hochwasser Buchhaltungsunterlagen verloren gegangen, nimmt das Finanzamt darauf ebenfalls Rücksicht. Auch Hilfsleistungen und Spenden für die Betroffenen sind unter erleichterten Voraussetzungen möglich. Die Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen dem, was bei früheren Naturkatastrophen an Erleichterungen gewährt wurde.

Finanzgericht gewährt keinen Vertrauensschutz

letztes Wort ist noch nicht gesprochen

Bundesfinanzhof muss als nächstes entscheiden

Energiepreispauschale gehört zu den steuerpflichtigen Einkünften

Zusammenhang mit der Arbeitsleistung ist für die Steuerpflicht nicht erforderlich

auswärtiger Wasch-Service für Kleidung ist keine haushaltsnahe Dienstleistung

Starkregen führt zu Überflutungen in Bayern und Baden-Württemberg

Erleichterungen von steuerlichen Vorgaben für Betroffene und Helfer